

Name:

**KV-Nr.: 2576**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Sämtliche in dem nachfolgenden Sachverhalt genannten **Namen und Daten** sind fiktiv. Etwaige Ähnlichkeiten mit lebenden oder toten Personen sind rein zufällig.

Die Aufgabe wird **ausschließlich** zur Verwendung in der zweiten juristischen **Staatsprüfung** und in der staatlichen **Referendar-  
ausbildung** ausgegeben. Der Aufgabentext ist urheberrechtlich geschützt. Jede unerlaubte Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Aufgabentextes verletzt dieses **Urheberrecht**.

Dienststelle

**PP Duisburg**  
**Düsseldorfer Str. 161-163**  
**47053 Duisburg**  
**Tel: 0203 / 870-0**

Aktenzeichen

**508000-063742-341/24**

Sammelaktenzeichen

Datum

**19.06.2024**

Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)

**Wolf, KOK'in**

Sachbearbeitung Telefon

**0203/870-0**

Nebenstelle

**-631**

Fax

**-638**

## Einsatzbericht

Am 19.06.2024 um 19:30 Uhr erhielten die Unterzeichnerin und POK'in Öztürk folgenden Einsatzauftrag:

**„Körperliche Auseinandersetzung im häuslichen Umfeld, Pulverweg 41, 47051 Duisburg, eine verletzte Person“**

Umgehend wurde der Einsatzort von der Unterzeichnerin und POK'in Öztürk aufgesucht. Bei Eintreffen am Einsatzort um 19:35 Uhr standen eine weibliche und eine männliche Person vor der Haustür und winkten uns heran. Die weibliche Person wies Verletzungen im Gesicht auf (Platzwunde an der Stirn, Hämatome im Gesicht), die offenkundig auf Schläge und Tritte zurückzuführen waren.

Die bei unserem Eintreffen anwesenden Personen, die Zeugen Ayla Kemna und Toni Kemna, wurden zum Sachverhalt befragt.

Die Zeugin **Ayla Kemna** gab nach erfolgter Belehrung an, dass ihr Sohn, Herr Linus Kemna, heute bei ihr geklingelt habe. Nachdem sie ihn in das Haus gebeten habe, sei dieser sehr aggressiv gewesen. In einem Wutanfall habe er plötzlich auf sie eingeschlagen. Sie sei zu Boden gegangen und er habe unter dem Ausspruch „*Ich bring dich um!*“ weiter auf sie eingeschlagen und -getreten. Insbesondere habe er mit dem beschuhten Fuß gegen ihren Kopf getreten. Er habe feste Schuhe getragen. Sie habe noch versucht, sich mit ihren Händen zu schützen. Glücklicherweise sei ihr anderer Sohn, Toni Kemna, ebenfalls zu Besuch gewesen. Diesem sei es gelungen, Linus Kemna, von ihr wegzuzerren und ihn abzuhalten, weitere Schläge und Tritte auszuführen. Linus Kemna habe dann fluchtartig das Haus verlassen. Auf Nachfrage gab Frau Kemna an, dass sich ihr Sohn Linus Kemna seit dem Tod ihres Mannes und dessen Vater, Sebastian Kemna, am 08.06.2024 sehr verändert habe. Vorher habe ein harmonisches und liebevolles Verhältnis zwischen ihr und ihrem Sohn bestanden. Sie wisse nicht, was diese Veränderung ausgelöst habe.

Der Zeuge **Toni Kemna** gab nach erfolgter Belehrung an, dass sein Bruder seine Mutter in deren Haus angegriffen habe. Er habe einen Wutanfall gehabt und habe dabei schreiend auf seine Mutter eingeschlagen und auf deren Kopf eingetreten. Er sei wie in einem Wahn gewesen und habe ihr mit dem Tode gedroht. Der Zeuge habe seinen Bruder von seiner Mutter losreißen können, um weitere Schäden zu verhindern. Sein Bruder sei dann geflüchtet. Dieser habe seit einiger Zeit Probleme mit Drogen. Er sei Ende des letzten Jahres bereits in Untersuchungshaft gewesen, weil er seinen besten Freund mit einem Teppichmesser angegriffen habe. Das Verfahren sei aber eingestellt worden. Welche Drogen sein Bruder nehme, könne er nicht sagen.

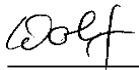
Während der Befragung des Zeugen Kemna erschien Herr Linus Kemna. Er wurde ordnungsgemäß als Beschuldigter belehrt. Daraufhin reagierte er aggressiv und wollte in das Haus seiner Mutter gelangen. POK'in Öztürk forderte den Beschuldigten auf, ruhig zu bleiben und die Vernehmung nicht zu stören. Der Beschuldigte schubste daraufhin POK'in Öztürk, um sich Zugang zum

Haus seiner Mutter zu verschaffen. POK'in Öztürk gelang es, den Beschuldigten aufzuhalten und ihm Handfesseln anzulegen.

Sodann wurde dem Beschuldigten ein freiwilliger Drogentest angeboten. Dieser wurde im Einvernehmen des Beschuldigten mit positivem Ergebnis (Amphetamin) durchgeführt. Die Entnahme einer Blutprobe verweigerte der Beschuldigte jedoch. Daraufhin rief die Unterzeichnerin den richterlichen Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Duisburg an. Die zuständige Richterin, Richterin am Amtsgericht Scheller, ordnete mündlich die Blutprobenentnahme an. Sowohl das Ordnungsamt als auch ein Arzt und ein Arzthelfer wurden hinzugezogen. Dem Beschuldigten wurde durch den Arzthelfer, Herrn Mesut Can, um 20:30 Uhr eine Blutprobe entnommen. Sodann erklärte sich der Beschuldigte mit einer Aufnahme in die Psychiatrische Anstalt in Duisburg einverstanden, in die dieser verbracht wurde.

Von den Verletzungen der Geschädigten wurden Lichtbilder gefertigt.

Strafanträge wurden gestellt.



KOK'in Wolf

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass KOK'in Wolf die Zeugen Ayla Kemna und Toni Kemna ordnungsgemäß belehrt und deren Angaben im Einsatzbericht vom 19.06.2024 zutreffend wiedergegeben hat. Ferner ist davon auszugehen, dass die Zeugen Ayla Kemna und Toni Kemna ihre Angaben im Rahmen ihrer am 21.06.2024 nach ordnungsgemäßer Belehrung durchgeführten Zeugenvernehmungen inhaltsgleich wiederholt und darüber hinaus keine weitergehenden, für die Fallbearbeitung relevanten Angaben gemacht haben.

Es ist davon auszugehen, dass die Verbringung des Beschuldigten in die Psychiatrische Anstalt in Duisburg ordnungsgemäß erfolgt ist.

Ferner ist davon auszugehen, dass die Blutprobe eine deutlich erhöhte Amphetaminkonzentration aufwies.

Der Beschuldigte ist ordnungsgemäß zur Beschuldigtenvernehmung für den 24.06.2024 geladen worden.

Dienststelle
<b>PP Duisburg</b> <b>Düsseldorfer Str. 161-163</b> <b>47053 Duisburg</b> <b>Tel: 0203 / 870-0</b>

Aktenzeichen <b>508000-063742-341/24</b>		
Sammelaktenzeichen	Datum <b>21.06.2024</b>	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Wolf, KOK'in</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0203/870-0</b>	Nebenstelle <b>-631</b>	Fax <b>-638</b>

## Vermerk

Aus der beigezogenen Ermittlungsakte Az. 212 Js 328/23 aus dem Jahr 2023 ergab sich, dass der Beschuldigte im November 2023 begann, regelmäßig Amphetamine einzunehmen. Am 12.12.2023 versuchte er im Rauschzustand seinen besten Freund, Herrn Arda Demir, mit einem Teppichmesser zu töten. Trotz größerer Gewaltanwendung gelang es ihm jedoch nicht, die Kehle des Opfers zu durchtrennen, da der Geschädigte sich mit großer Kraftanstrengung gegen den Angriff des Beschuldigten wehrte. Der Geschädigte erlitt leichte Schnittverletzungen und konnte fliehen.

Wegen dieser Tat wurde der Beschuldigte aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Duisburg (3 Gs – 212 Js 328/23 – 325/23) vom 13.12.2023 in Untersuchungshaft genommen, wo er bis zur Aufhebung des Untersuchungshaftbefehls am 04.01.2024 verblieb. Zur Aufhebung des Haftbefehls kam es, nachdem die Sachverständige Dr. Erdem mit Gutachten vom 02.01.2024 zu dem Schluss kam, dass der Beschuldigte drogeninduziert schuldunfähig gewesen sei. Das Ermittlungsverfahren ist daraufhin gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.



KOK'in Wolf

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte am 24.06.2024 aus der Psychiatrischen Anstalt entlassen wurde.

Dienststelle  <b>PP Duisburg</b> <b>Düsseldorfer Str. 161-163</b> <b>47053 Duisburg</b> <b>Tel: 0203 / 870-0</b>
---

Aktenzeichen <b>508000-063742-341/24</b>		
Sammelaktenzeichen	Datum <b>24.06.2024</b>	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Wolf, KOK'in</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0203/870-0</b>	Nebenstelle <b>-631</b>	Fax <b>-638</b>

<b><u>Beschuldigtenvernehmung</u></b> Erwachsener
<b>Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.</b>
Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf [...] [...]
<b>Hinweis des LJPA:</b> Von einem Abdruck des ordnungsgemäß eröffneten Tatvorwurfs sowie der ordnungsgemäß erfolgten Beschuldigtenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

<b>Ich habe die Belehrung verstanden.</b> Datum, Uhrzeit der Belehrung 24.06.2024, 10:00 Uhr <i>Kemna</i>	<b>Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):</b>  <i>Linus</i>	<b>Belehrung erfolgt durch:</b>  <i>Wolf</i>
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Name <b>Kemna</b>		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname	Vorname(n) <b>Linus</b>	Geburtsname	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht <b>männlich</b>	Geburtsdatum <b>05.11.1985</b>	Geburtsort <b>Duisburg</b>	
Familienstand <b>ledig</b>	Ausgeübter Beruf <b>Bankkaufmann</b>	Staatsangehörigkeit <b>deutsch</b>	
Anschrift <b>Fuldastraße 12, 47051 Duisburg</b>			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(n), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) <b>BPA 5612739945, 12.09.2018, Stadt Duisburg</b>			

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)		
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat	b) gegenwärtig	erwerbslos/arbeitslos seit:
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPartG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf		
Kinder (Anzahl und Alter) <b>keine</b>		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) <b>Abitur</b>		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden) <b>1 Bruder</b>		

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

„Ich will aussagen.“

**Zur Sache:**

„Als mein Vater gestorben ist, war ich verzweifelt. Seit dem Tod meines Vaters habe ich über mehrere Tage hinweg Amphetamine genommen, um die Trauer zu verdrängen. Die Trauer wurde dann durch Wut abgelöst. Ich kann mich nicht wirklich daran erinnern, was am 19.06.2024 passiert ist. Ich weiß nur noch dunkel, dass es eine Auseinandersetzung mit meiner Mutter gab. Ich war plötzlich sehr wütend auf sie und wollte ihr weh tun. Bevor ich Drogen genommen habe, hatten wir ein sehr gutes Verhältnis.“

Mir wurde in der Psychiatrischen Anstalt in Duisburg gesagt, dass mir ein Arzthelfer Blut abgenommen hat. Damit war ich nicht einverstanden.“

Auf Nachfrage:

„Die Gutachterin hat mir bei unseren Gesprächen im Dezember 2023 vor Augen geführt, welche Folgen ein erneuter Konsum von Amphetaminen haben kann. Ich wollte aber die Trauer betäuben und habe wieder mit dem Konsum begonnen. Mehr kann ich zu der Sache nicht sagen.“

Ende der Vernehmung

24.06.2024, 10:25 Uhr

Geschlossen:



Wolf, KOK'in

Für die Richtigkeit der Übersetzung  
(sofern erforderlich)

Unterschrift Dolmetscher(in)

Selbst gelesen, genehmigt und  
unterschrieben



Linus Kemna

**Hinweis des LJPA:** Es ist weiter davon auszugehen, dass die zuständige Staatsanwältin Dr. Nihal am 24.06.2024 den Erlass eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten beantragt hat, der von der zuständigen Ermittlungsrichterin beim Amtsgericht Duisburg Mitte am 24.06.2024 zu Az. 16 Gs – 212 Js 523/24 – 153/24 erlassen worden ist. Vom Abdruck des Haftbefehls und des Protokolls der am 24.06.2024 ordnungsgemäß durchgeführten Haftbefehlsverkündung, bei der sich der Beschuldigte nicht zur Sache eingelassen hat, wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dem Beschuldigten die zur Haftbefehlsverkündung erschienene Rechtsanwältin Dr. Mally als Pflichtverteidigerin ordnungsgemäß und insbesondere rechtzeitig beigeordnet worden ist und dieser in der Folge Akteneinsicht gewährt wurde.

Der Beschuldigte wurde unmittelbar nach der Haftbefehlsverkündung in die Untersuchungshaftanstalt, die JVA Duisburg Hamborn, Goethestraße 3, 47166 Duisburg, zur Gefangenenbuchnummer 423/24 überführt.

**Praxis für forensische Psychiatrie und Psychologie****Dr. Shima Erdem**

Fachärztin für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie

Schifferstraße 196, 47059 Duisburg

Duisburg, 24.06.2024

Staatsanwaltschaft Duisburg  
Koloniestraße 72  
47057 Duisburg

**Eingang Staatsanwalt-  
schaft Duisburg:  
25.06.2024**

**GERICHTSPSYCHIATRISCHES UND –PSYCHOLOGISCHES GUTACHTEN**

Aktenzeichen: 212 Js 523/24

**Grundlage des Gutachtens**

[...]

**Untersuchungsmethode und Vorgehensweise**

[...]

**Feststellungen**

[...]

**Untersuchungsergebnis**

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass Herr Linus Kemna zum Tatzeitpunkt am 19.06.2024 unter Einfluss von Amphetaminen stand. Dies wird durch die eigenen Angaben des Herrn Kemna und die ihm entnommene Blutprobe vom 19.06.2024 bestätigt, bei der eine Amphetaminkonzentration von 140 Mikrogramm pro Liter, also eine deutlich erhöhte Amphetaminkonzentration, festgestellt wurde. Aus psychiatrisch-psychologischer Sicht ist davon auszugehen, dass bei Herrn Kemna durch den Konsum von Amphetaminen ein psychotischer Zustand ausgelöst wird, der sich nach dem Abbau bzw. der Ausscheidung der Droge vollständig zurückbildet, sich aber nach dem nächsten Amphetaminkonsum wieder aufbaut. Nach der Wertung der Unterzeichnerin handelte es sich damit um eine drogeninduzierte Psychose, die Herrn Kemna zu dem aggressiven Übergriff auf seine Mutter veranlasste. Herr Kemna befand sich in einem

Zustand der Steuerungsunfähigkeit. Er war von seiner krankhaften Überzeugung derart eingenommen gewesen, dass er den Impuls zu Gewalt und Aggression zwar erkennen, diesen aber nicht steuern konnte. Auch eine Bezugnahme zur Realität ist für Herrn Kemna nicht möglich gewesen.

Demnach ist bei Herrn Kemna zum Tatzeitpunkt von einer Schuldunfähigkeit auszugehen.

Bei Einnahme der Amphetamine war Herr Kemna voll zurechnungsfähig.

Das Gutachten wurde unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet.



Dr. Shima Erdem

Sachverständige

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der weiteren Bestandteile des Gutachtens („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Sachverständige Dr. Shima Erdem über die erforderliche Sachkunde verfügt und von zutreffenden Anknüpfungstatsachen ausgegangen ist. Weiter ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Bestandteile im Übrigen keine weiteren Informationen enthalten, die für die Bearbeitung des Falles von Bedeutung sind.

Es ist ferner davon auszugehen, dass das Verfahren mit Abschlussvermerk von KOK'in Wolf vom 25.06.2024 – von dessen Abdruck zu Prüfungszwecken abgesehen wird – vom Polizeipräsidium Duisburg an die Staatsanwaltschaft Duisburg übersandt worden, dort am 25.06.2024 eingegangen ist und unter dem Aktenzeichen 212 Js 523/24 geführt wird. Zuständige Dezernentin ist Staatsanwältin Dr. Nihal.

### Vermerk für die Bearbeitung

Der Sachverhalt ist bezüglich des **Beschuldigten Linus Kemna** aus staatsanwaltschaftlicher Sicht zu begutachten und insoweit die Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**28.06.2024.**

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.

Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände außerhalb des StGB sind **nicht** zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung und die Untersuchungshaft sind bei der Bearbeitung **nicht** zu berücksichtigen. **Die §§ 63, 64, 113, 123, 221, 240, 241 StGB sind nicht zu prüfen.**

Von den §§ 153 bis 154e, 407 ff. StPO ist **kein Gebrauch** zu machen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, sofern sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Duisburg gegeben ist und alle Polizeibeamtinnen und -beamten Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind;
- ggf. erforderliche Strafanträge ordnungsgemäß gestellt sind;
- der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten Kemna vom 28.06.2024 keine Eintragungen aufweist.

Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Duisburg sowie des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2576

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

### A. Materiell-rechtliches Gutachten

Zu prüfen ist, ob gegen den Beschuldigten Linus Kemna (**B**) **hinreichender Tatverdacht** i.S.d. **§§ 170 I, 203 StPO** besteht. Dies ist dann der Fall, wenn bei vorläufiger Tatbewertung nach dem gesamten Akteninhalt die Verurteilung des Beschuldigten am Ende einer gedachten Hauptverhandlung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch (vgl. Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 65. Aufl. 2022, § 170 Rn. 1 f.).

#### I. §§ 212, 22, 23 I StGB

B könnte sich wegen versuchten Totschlags gem. **§§ 212, 22, 23 I StGB** hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er mit der Faust auf seine Mutter (**M**) einschlug und diese mit dem beschuhten Fuß gegen den Kopf trat.

#### 1. Keine Vollendung / Strafbarkeit des Versuchs / Tatentschluss

Die Tat ist nicht vollendet, da kein Mensch getötet wurde. Der Versuch ist gem. § 23 I, 12 I StGB strafbar. B dürfte mit Tatentschluss, d.h. mit **Vorsatz** bezüglich der Tötung eines anderen Menschen, nämlich zumindest mit **bedingtem Tötungsvorsatz**, gehandelt haben. Bedingt vorsätzliches Handeln setzt voraus, dass der Täter den Eintritt des **tatbestandlichen Erfolges** (hier: Tod eines Menschen) **als möglich** und nicht ganz fernliegend erkennt, ferner, dass er ihn **billigt** oder sich – um des erstrebten Zieles willen – mit der **Tatbestandsverwirklichung zumindest abfindet** (vgl. *Fischer*, StGB, 71. Aufl. 2024, § 15 Rn. 11 ff.). Im Ausgangspunkt dürfte hier darauf abzustellen sein, dass die Vornahme einer als **besonders gefährlich erkannten Gewalthandlung** eine **Indizwirkung** für das **Inkaufnehmen des Tötungserfolgs** hat (vgl. *Fischer*, § 212 Rn. 8). Allerdings ist der Schluss von der Gefährlichkeit einer Handlung auf bedingten Tötungsvorsatz keineswegs zwingend. Insbesondere bei **spontanen, unüberlegten, in affektiver Erregung** ausgeführten Handlungen bedarf eine mögliche Billigung des Erfolgs einer kritischen Prüfung (vgl. *Fischer*, § 212 Rn. 11 f.). Hiervon ausgehend dürfte zunächst festzustellen sein, dass Tritte mit einem Schuh gegen den Kopf eines anderen Menschen geeignet sind zum Tod zu führen. Darüber hinaus hat B während der Tatausführung auf M eingeschrien, dass er sie töten werde.

Dies dürfte B durch die Zeugenvernehmungen der M und des Bruders des B (**X**) nachgewiesen werden.

#### 2. Unmittelbares Ansetzen

B dürfte auch unmittelbar angesetzt haben, **§ 22 StGB**. Das setzt voraus, dass der Täter solche Handlungen vornimmt, die nach seinem Tatplan der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals unmittelbar vorgelagert sind und im Falle des ungestörten Fortgangs ohne wesentliche Zwischenakte in die Tatbestandshandlung unmittelbar einmünden sollen (vgl. *Fischer*, § 22 Rn. 10). B hat bereits mehrfach auf M eingeschlagen und -eingetreten und somit zur Tat angesetzt, was B nachweisbar sein dürfte (s.o.).

#### 3. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig. Im Hinblick auf den Amphetaminkonsum dürften im Zeitpunkt der Tat handlung jedoch die Voraussetzungen des § 20 StGB vorgelegen haben. Ohne Schuld handelt hiernach, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung unfähig ist,

das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Dies kann insbesondere eine durch Drogen ausgelöste akute Intoxikationspsychose sein (vgl. *Fischer*, § 20 Rn. 11). Eine solche krankhafte seelische Störung dürfte bei B vorgelegen haben. Diese Störung dürfte sich auch derart auf die konkrete Tatsituation ausgewirkt haben, dass B zwar nicht in der Lage gewesen sein dürfte, sein Unrecht zu erkennen, allerdings nicht in der Lage war, nach dieser Einsichtsfähigkeit zu handeln, d.h. sein Verhalten adäquat zu steuern.

Bei der Blutentnahme eine Stunde nach der Tat wurde eine Amphetaminkonzentration von 140 µg/l festgestellt. Fraglich ist, ob die Blutentnahme rechtmäßig erfolgt ist. Die Rechtmäßigkeit der Blutprobenentnahme richtet sich nach **§ 81a I S. 2, II StPO**. Der nach **§ 81a II StPO** für eine Blutprobenentnahme grundsätzlich geltende **Richtervorbehalt** dürfte eingehalten worden sein. Dass die richterliche Anordnung durch die zuständige Richterin des richterlichen Eildienstes lediglich fernmündlich erfolgte, dürfte, auch wenn richterliche Anordnungen grundsätzlich in Form eines schriftlichen Beschlusses erfolgen, unschädlich sein (vgl. Meyer-Goßner/*Schmitt*, § 81a Rn. 25a).

Soweit ein **Verstoß gegen § 81a I S. 2 StPO** vorliegt, dürfte dieser einer Verwertung der aus der Blutprobe gewonnenen Erkenntnisse nicht entgegenstehen. Nach § 81 I S. 2 StPO ist die Entnahme einer Blutprobe durch einen Arzt, also einem als Arzt approbierten Mediziner oder eines vorübergehend zur Ausübung des Arztberufs Berechtigten (vgl. Meyer-Goßner/*Schmitt*, § 81a Rn. 19), vorzunehmen. Die Blutprobe ist vorliegend durch den Arzthelfer Mesut Can (**A**) abgenommen worden. Hieraus dürfte aber kein **Beweisverwendungsverbot** folgen (vgl. Meyer-Goßner/*Schmitt*, § 81a Rn. 32b mwN). Denn das insoweit gegen das Recht des Beschuldigten auf körperliche Unversehrtheit abzuwägende staatliche Sachaufklärungsinteresse dürfte, auch unter Berücksichtigung des hypothetisch rechtmäßigen Ermittlungsverlaufs, überwiegen (vgl. Meyer-Goßner/*Schmitt*, § 81a Rn. 32 mwN). Die Blutprobenentnahme hätte ebenso gut auf gesetzmäßige Weise gewonnen werden können. Auch ist der Beweiswert der Blutprobe nicht dadurch beeinträchtigt, dass sie von einem Nichtarzt entnommen wurde (vgl. BGH, Beschl. v. 17.03.1971 – 3 StR 189/70, NJW 1971, 1097). Das Interesse an einer wirkungsvollen Tatabklärung dürfte daher angesichts der Gefahren, die durch die Einnahme von derartigen Drogen bestehen können, hinter der geringen Beeinträchtigung des B auch dann nicht zurücktreten, wenn die Blutprobe von einem Nichtarzt entnommen worden ist. *A.A. vertretbar*.

Darüber hinaus dürfte das Gutachten der Sachverständigen (**SV**), welches sich unter anderem auf das Ergebnis der Blutentnahme vom 19.06.2024 stützt, verlesen werden. SV hat ausgeführt, dass der Konsum von Amphetaminen des B zu einer psychotischen Intoxikation geführt und einen psychotischen Zustand ausgelöst habe, der sich nach dem Abbau der Droge wieder zurückbilde, bei erneutem Konsum aber aufbaue. Die drogenindizierte Psychose habe B zu seinen Angriffen auf M veranlasst. Er sei von seiner kranken Überzeugung derart eingenommen gewesen, dass er den Impuls zu Gewalt und Aggression zwar erkennen, diesen aber nicht bewerten und steuern konnte. Auch sei eine Bezugnahme zur Realität für B nicht möglich gewesen. Mangels Steuerungsfähigkeit dürfte B schuldunfähig gewesen sein.

## **II. §§ 212, 22, 23 I StGB iVm den Grundsätzen der actio libera in causa**

B könnte sich dadurch, dass er Amphetamine einnahm und in diesem Zustand einschlug und diese mit dem beschuhten Fuß gegen den Kopf trat, wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212, 22, 23 I StGB iVm den Grundsätzen der actio libera in causa (**a.l.i.c.**) hinreichend verdächtig gemacht haben.

Die a.l.i.c. ist dadurch gekennzeichnet, dass der Täter zur Tatzeit schuldunfähig ist, gleichwohl aber strafrechtlich belangt werden kann, weil er vorab in verantwortlichem Zustand, vorsätzlich oder fahrlässig, das Tatgeschehen zur Begehung einer *bestimmten* Tat in Gang gesetzt hat (vgl. *Fischer*, § 20 Rn. 49). Die Tat muss hinreichend konkretisiert sein, es ist nicht ausreichend, dass der Täter allgemein mit ihrer Begehung rechnen muss (vgl. *Fischer*, § 20 Rn. 51). An dieser Bestimmtheit dürfte es vorliegend fehlen. Ausweislich der glaubhaften Einlassung des B und der Aussage von M bestand vor der Einnahme der Amphetamine zwischen B und M ein liebevolles und harmonisches Verhältnis. Insoweit dürfte es an der Bestimmtheit einer Tat fehlen.

### **III. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB**

B könnte sich wegen **gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB** hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er mit der Faust auf M einschlug und diese mit dem beschuhten Fuß gegen den Kopf trat.

#### **1. Objektiver Tatbestand**

Die Schläge und Tritte gegen M dürften eine **üble und unangemessene Behandlung** darstellen, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Zudem dürfte ein **pathologischer Zustand** erzeugt worden sein, der eines Heilungsprozesses bedarf, so dass eine körperliche Misshandlung und eine Gesundheitsschädigung vorliegen dürften, **§ 223 I StGB**. B dürfte bei der gefährlichen Körperverletzung ein gefährliches Werkzeug iSv **§ 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB** verwendet haben. B trug bei den Tritten feste Schuhe, die geeignet sein dürften, bei einem Tritt gegen den Körper einer anderen Person erhebliche Verletzungen zuzufügen (vgl. *Fischer*, § 224 Rn. 13 f). Die Tritte dürften eine das Leben gefährdende Behandlung nach **§ 224 I Nr. 5 StGB** darstellen. Die Behandlung braucht dabei nicht konkret das Leben zu gefährden. Ausreichend ist, dass die Art der Behandlung nach den Umständen des Einzelfalls dazu generell geeignet ist (vgl. *Fischer*, § 224 Rn. 27). Die Tritte gegen den Kopf der M dürften generell geeignet sein, lebensgefährliche Verletzungen zu verursachen. Die Faustschläge und Fußtritte dürften B nachweisbar sein (s.o.).

#### **2. Subjektiver Tatbestand**

B dürfte auch vorsätzlich hinsichtlich des Grundtatbestands sowie hinsichtlich der Qualifikationsstatbestände nach § 224 I Nr. 2 Alt. 2 und Nr. 5 StGB gehandelt haben. Insoweit dürfte der zuvor festgestellte Tötungsvorsatz auch den Vorsatz für die gefährliche Körperverletzung indizieren.

#### **3. Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. B dürfte allerdings nicht schuldhaft gehandelt haben (s.o.). Auch dürfte eine Strafbarkeit nicht aus der Anwendung der a.l.i.c. folgen (s.o.).

### **III. § 114 I StGB**

B könnte eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte hinreichend verdächtig sein, indem er POK'in Öztürk (**P**) von sich wegschubste, um in das Haus der M eindringen zu können.

Hierdurch dürfte er P angegriffen haben, also eine unmittelbar auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung ausgeübt haben. P dürfte auch eine Diensthandlung ausgeübt haben. Hierunter fallen auch solche Handlungen, die sich als „schlichte Ausübung“ des Dienstes darstellen (vgl. *Fischer*, § 114 Rn. 2). Die Bitte der P, die Vernehmung des X nicht zu stören dürfte eine solche Diensthandlung gewesen sein. B handelte auch rechtswidrig. Allerdings dürfte B auch diesbezüglich schuldunfähig gewesen sein (s.o.). Auch dürfte eine Strafbarkeit nicht aus der

Anwendung der a.l.i.c. folgen (s.o.).

#### **IV. § 323a I StGB**

B dürfte sich dadurch, dass er Amphetamine einnahm und in diesem Zustand M in das Gesicht schlug und dieser Tritte versetzte, wegen vorsätzlichen Vollrausches gem. § 323a StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

##### **1. Objektiver Tatbestand**

B dürfte sich zum Zeitpunkt der Tat in einem drogenbedingten Rauschzustand befunden haben. Rausch ist eine durch Alkohol und/oder andere berauschende Mittel hervorgerufene Intoxikation, die die Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert (vgl. *Fischer*, § 323a Rn. 4). Zur Zeit der Tat war die Steuerungsfähigkeit des B aufgrund seines Drogenkonsums aufgehoben (s.o.).

##### **2. Subjektiver Tatbestand**

Der Täter muss sich vorsätzlich oder fahrlässig in den Rausch versetzen. Der Täter handelt (bedingt) vorsätzlich, wenn er beim Konsum von Rauschmitteln weiß bzw. es für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass er hierdurch in einen Zustand gerät, der sein Unterscheidungs- oder Hemmungsvermögen bzw. seine Körperbeherrschung erheblich beeinträchtigt (vgl. Schönke/Schröder/Hecker, StGB, 30. Auflage, § 323a Rn. 9; verkürzt *Fischer*, § 323a Rn. 16). Aufgrund des Gutachten der SV vom 02.01.2024 und vom 24.06.2024 und das im Jahr 2023 laufende Ermittlungsverfahren dürfte es B jedenfalls billigend in Kauf haben, dass er durch die erneute Einnahme von Amphetaminen eine Psychose auslöst, die seine Einsichtsfähigkeit in erheblicher Weise beeinträchtigt. Im Verfahren aus dem Jahr 2023 wurde B ausdrücklich auf die Gefahren seines Drogenkonsums hingewiesen.

##### **3. Rechtswidrigkeit und Schuld**

B handelte rechtswidrig. Da auf den Zeitpunkt des Sich-Versetzens in einen Rausch, abzustellen ist, dürfte von einer Schuldfähigkeit des B auszugehen sein. Ausweislich des Gutachtens gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Unrechtseinsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit des B vollständig aufgehoben gewesen sein könnte.

##### **4. Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Rauschtat**

Darüber hinaus muss der Täter im Zustand des Rausches eine rechtswidrige Tat begehen (§ 11 StGB). Sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand der Rauschtat müssen vorliegen. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes muss bei Vorsatztaten sog. natürlicher Vorsatz vorliegen. Vorliegend dürfte B einen versuchten Totschlag, eine gefährliche Körperverletzung und einen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte verwirklicht haben (s.o.). Bei mehreren Rauschtaten im selben Rausch dürfte nur eine Tat nach § 323a StGB gegeben sein (vgl. *Fischer*, § 323a Rn. 23), da bei der Bestrafung von im Rauschzustand begangenen Taten Gegenstand des Schuldvorwurfs nicht diese Taten, sondern das fahrlässige oder vorsätzliche Sichberauschen ist (vgl. BGH, Beschl. v. 26.10.2000 – 4 StR 340/00, BGH NZV 2001, 133).

##### **B. Prozessuales Gutachten**

B dürfte anzuklagen sein. Sachlich zuständig dürfte das **Landgericht – große Strafkammer als Schwurgericht** – sein. B ist zwar nur wegen eines Vergehens hinreichend verdächtig. Die Zuständigkeit nach **§ 74 II GVG** dürfte allerdings auch dann anzunehmen sein, wenn es sich bei der im Rausch begangenen Tat um eine Katalogtat des § 74 II GVG handelt (vgl. *Fischer*, § 323a Rn. 24). Örtlich zuständig ist das Landgericht Düsseldorf, **§§ 7 I, 8 I StPO**.